

Kurztitel

Jugendwohlfahrtsgesetz 1989

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 161/1989 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 69/2013

§/Artikel/Anlage

§ 39

Inkrafttretensdatum

01.07.1989

Außerkrafttretensdatum

30.04.2013

Text**Vereinbarungen über die Kosten der vollen Erziehung**

§ 39. Vereinbarungen über das Tragen oder den Ersatz von Kosten der vollen Erziehung (§ 33), die mit dem Jugendwohlfahrtsträger geschlossen und von ihm beurkundet werden, haben die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.